- 76. 1. Bur Bestimmung des Begriffes ber "Berbreitung burch Schriften".
- 2. Erfordert der Thatbestand der Gottestästerung im §. 166 St. G.B.'s, daß durch die Lästerung ein Argernis mindestens einer Person wirklich gegeben worden, oder genügt, daß die Lästerung obsiektiv geeignet war, ein Argernis zu geben?

St. &. &. 85. 110. 111. (\$\\$. 130a. 186. 187. 200.) \\$. 166.

Geset vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengsftoffen §. 10 (R.G.BI. S. 61).

Geset vom 21. Oftober 1878, betr. die gemeingefährlichen Bestrebungen ber Sozialdemokratie §. 19 (R.G.Bl. S. 351).

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Urt. v. 10. Oftober 1887 g. R. Rep. C. 4/87.

Uns ben Gründen:

1. Verbreitung einer Schrift ist die Thätigkeit, die Handlung, durch welche sie aus dem engen Kreise des Verfassers, Verlegers, Druckers u. s. w., in welchem sie sich zuerst besindet, heraus in einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Perssonenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird. Dazu genügt allerdings nicht die bloß vertrauliche Mitteilung der Schrift an andere. Aber nach den vom Reichsgerichte konstant, namentlich in seinen in den Entscheidungen in Strassachen Bd. 7 S. 113 und Bd. 9 S. 71 und 292 mitgeteilten Urteilen, sestgehaltenen Rechtsgrundsätzen reicht dazu die Zustellung oder Mitteilung einer Schrift auch nur an eine Person dann aus, wenn dabei die Absicht des Übergebenden vorgelegen hat, daß der Empfänger die Druckschrift durch Weitergabe auch einem zrößeren Versonenkreise zugänglich mache. Entscheidend für den Begriff

ift banach außer ber Übertragung bes Gewahrsames an einen anderen bie Absicht, die Schrift baburch in Umlauf zu feten, und zwar auf breiter Grundlage. Ift diese Absicht-vorhanden, so läßt sich für den Begriff ber Verbreitung ein Anfang und ein Ende nicht unterscheiben. Auch die begonnene Verbreitung ift Verbreitung, und wenn die Verbreitung durch Berfendung mit ber Post erfolgt, beginnt die Berbreitung mit der Berfendung, die Berfendung ift Berbreitung, Die fich mit ber Aufgabe gur Boft vollzieht. Wie es ba, wo sich die Verbreitung durch Mitteilung an eine Person vollzieht, nicht barauf antommt, daß die Schrift auch in die Bande ber letten Berfon gelangte, welche, soweit es sich um die Absicht handelt, noch als wesent= licher Faftor für die Annahme einer beabsichtigten Ausbreitung in Betracht kommt, sobald nur die Absicht bes Inverkehrbringens auf breiter Grundlage vorliegt, - fo wenig tann es bei ber Berfen= bung für den Begriff ber Verbreitung barauf ankommen, daß bie Schrift in die Bande des Abressaten auch wirklich gelangt. Selbst wenn dies nicht möglich war, weil er nicht zu ermitteln, ober wenn ber Abressat die Unnahme ablehnt, ober die empfangene Sendung un= eröffnet gurudgiebt, oder felbst nach Auflieferung gur Poft die Berfendungsthätigfeit ber Poft gehindert wird, bleibt die begonnene Ber-Die Berfendung ift eben die begonnene breitung bestehen. Berbreitung und biefe umfaßt im allgemeinen fprachlichen Sinne, wie im Sinne bes Befetes fowohl bie Berbreitungs: thätigfeit, bas Berbreiten, wie bie Berbreitung als Ergeb= nis biefer Thätigfeit, ohne aber fold Ergebnis für ben Begriff zu forbern.

Das preußische Preßgeset vom 21. Mai 1851 sagte beshalb im &. 33 ausdrücklich, daß die Beröffentlichung eines Pregerzeugniffes schon erfolgt ift, sobald die Druckschrift auch nur verfendet worden. Daran hat das Reichsprefigesetz vom 7. Mai 1874 nichts ändern wollen, wenn es im &. 3 als Berbreitung in feinem Sinne auch bas Unschlagen, Ausstellen ober Auslegen einer Drudschrift an Orten, wo fie der Kenntnisnahme durch das Publitum zugänglich ist, bezeichnet. Damit find biefe, bem Wortlaute nach feine Berbreitung enthaltenben und im Strafgesethuche beshalb an verschiedenen Stellen ber Berbreitung an die Seite gestellten Thätigkeiten nur ber Berbreitung gleichgestellt.

Wenn hiernach durch die Versendung mit der Post als begonnene Berbreitung der Begriff der Verbreitung erschöpft und bas Thatbestandsmerkmal ber Berbreitung, wo es vom Gefete geforbert, vollendet ift, so ift damit aber doch auch nur dieses Thatbestands= merkmal gegeben. Daneben bleibt in jedem Falle, wo es sich um Berbreitung von Drudichriften ftrafbaren Inhaltes handelt, immer noch zu brufen, ob burch die Berbreitung auch ber Thatbestand ber fonfreten Strafthat, ber fonfreten Rechtsverlegung nach seinen sonstigen Begriffsmerkmalen vollendet wird, die in dem Inhalte der Druckschrift enthalten sein soll. Selbst der Begriff der Offent= lichkeit, wo er Thatbestandsmerkmal einer mit Strafe bedrohten Sandlung ift, wird durch die Berbreitung allein nicht hergestellt, die öffentlich fein kann, aber nicht fein muß, und öffentlich nur da ift, wo sie nach der Absicht des Thäters die Schrift nicht bloß einem größeren Bersonenfreise, sondern unbestimmt went und wie vielen Bersonen, d. h. dem Bublitum, zugänglich machen foll, wenn dies auch nur das Bublikum einer bestimmten Klasse ist. — und hierzu auch geeignet ist . . .

2. Aber der §. 166 St.G.B.'s fordert außer der öffentlichen Lästerung Gottes zum vollen Thatbestande des von ihm mit Strase bedrohten Vergehens, daß durch diese öffentliche Lästerung Gottes Ürgernis gegeben ist, und dies Thatbestandsmoment sehlt hier, da, wie sestgestellt, die Verbreitung des die Lästerung enthaltenden Urtikels durch den Angeklagten den verbrecherischen Inhalt desselben zur Kenntnis irgend einer Person mit dem Willen des Angeklagten nicht gebracht hat, Ürgernis also durch die Verbreitung nicht erregt sein kann.

Die Ansicht, daß das Geset, indem es Argerniserregung durch die Lästerung Gottes fordere, nur voraussetz, daß die öffentliche Lästerung objektiv so beschaffen, daß sie Argernis zu erregen geeignet sei, eliminiert nicht bloß ein vom Gesetz ausdrücklich aufgestelltes Ersordernis des Thatbestandes, sondern übersieht auch die inneren Gründe, welche den Gesetzgeber zur Aufstellung dieses Ersordernisses geführt haben.

Die Motive bemerken in letterer Bezichung ausdrücklich, daß, wie unwiderlegbar es auch sei, daß Gott nicht als durch eine mensch= liche Handlung verletzbar gedacht werden könne und darum auch nicht

der Sicherung durch menschliche Strafen, wie eine beleidigte irdische Person, bedürse, doch die nicht wegzuleugnende Thatsache bestehen bleibe, daß jede Gotteslästerung eine Verletzung des religiösen Gesühles anderer enthalte, und daß dieses Gesthill schon deshalb auf den Schut des Gesetz Anspruch machen dürse, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, daß der Staat an der Erhaltung dieses religiösen Gesühles im Volke keinen Anteil nehme.

Das Gesetz straft also nach seinem inneren Grunde die Verletzung des religiösen Gesühles derer, die Gott verehren, welches durch die Lästerung verletzt, und in einer diesem Gesühle seindlich entgegenstretenden Weise erregt wird. Diesem Gedanken ist durch den Gesetzgeber mit dem Ersordernisse der Argerniserregung Ausdruck gegeben. Ihm wird durch die Beschränkung des Ersordernisses auf die objektive Geeignetheit der beschimpfenden Außerung zur Argerniserregung weder genügt, noch bleibt dabei verständlich, weshalb der Gesetzgeber dann das Ersordernis überhaupt aufzustellen Veranlassung gehabt hätte. Denn es leuchtet ein, daß jede beschimpsende, Gott lästernde Außerung an sich notwendig geeignet sein nuß, Ärgernis zu erregen, jedenfalls bei einem sittlichen Menschen, und nur mit solchen kann der Gesetzgeber rechnen, nicht mit dem unsittlichen Menschen, gegen dessen verletzende Handlung das Strafgesetz zu schüßen bestimmt ist.